

28 Wohnraumförderungsprogramm

- Ein Zuhause für junge Familien -
- Erwerb von vorhandenem Wohnraum -

Stand: März 2021

Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität der Ortskerne leisten und damit auch die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Infrastruktur der Orte zu stärken. Zugleich sollen vorrangig Familien und Haushalte mit Kindern bei dem Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum unterstützt werden.

Die vorliegende Darstellung muss sich naturgemäß auf die wichtigsten Eckwerte beschränken. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Baudarlehen werden aus Mitteln der Wohnraumförderung bereitgestellt.

Wer kann Anträge stellen?

Privatpersonen, die Wohnraum zur Eigennutzung erwerben.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Erwerb von bestehendem Wohnraum in Ein- und Zweifamilienhäusern zur Selbstnutzung.

Der Wohnraum soll ohne wesentliche Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten bewohnt werden können; dies ist durch einen vereidigten Sachverständigen zu bestätigen. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Erwerb wird nicht gefördert, wenn der Veräußerer des Objekts ein Angehöriger¹ des Erwerbers ist.

Der zur Förderung vorgesehene Wohnraum muss:

- sich in innerörtlicher Lage einer saarländischen Gemeinde befinden
- gerechnet ab Bezugsfertigkeit mindestens 30 Jahre alt sein
- seit mindestens einem Jahr leer stehen bzw. ungenutzt sein.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bestätigung der zuständigen Gemeinde nachzuweisen. Die ggf. hierfür anfallenden Kosten sind unabhängig vom Zustandekommen des Antrags durch den Antragsteller zu tragen.

Es dürfen keine Schäden an der Bausubstanz vorliegen, die eine dauernde, der Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechende Nutzung nicht gestatten oder wesentliche

¹ Angehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner bzw. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf deren Alter und Pflegeeltern.

Instandsetzungsarbeiten erfordern. Der Zustand des Wohnraums muss eine dauerhafte Wohnungsversorgung gesichert erscheinen lassen und ein der Größe der Familie angemessenes Wohnen ermöglichen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bestätigung eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind unabhängig vom Zustandekommen des Antrags durch den Antragsteller zu tragen.

Welche Einkommensgrenzen müssen eingehalten werden ?

Die Förderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die nachstehenden Grenzen nicht überschreiten (§ 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 24.10.2019 [Amtsblatt des Saarlandes Teil I Seite 886]):

Einpersonenhaushalt	EUR	22.500,00
Zweipersonenhaushalt	EUR	34.500,00
zzgl. für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	EUR	9.000,00
zzgl. für jedes Kind, das bei der Lohn- und ESt berücksichtigt wird	EUR	1.500,00

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den § 20 bis § 24 des Wohnraumförderungsgesetzes. Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Das Gesamteinkommen des Haushalts im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 Wohnraumförderungsgesetz (=bereinigtes Jahreseinkommen).

Was wird mitfinanziert (förderfähige Kosten)?

- Kaufpreis einschließlich Kaufpreisnebenkosten

In welchem Umfang wird mitfinanziert?

- max. 800,00 EUR je m² förderbarer Wohnfläche
- die förderbare Wohnfläche für einen vier Personen Haushalt beträgt 90 m², sie erhöht oder ermäßigt sich um jeweils 10 m² je Person, wenn zum Haushalt mehr oder weniger als vier Personen gehören.
- Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss sichergestellt sein.

Welche Eigenleistung ist zu erbringen?

mindestens **20% der Gesamtkosten**: Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen sind eigene Geldmittel und Guthaben ohne Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten)

Welche Belastungen sind zu berücksichtigen?

- Bauvorhaben können nur gefördert werden, wenn die Belastung für den Haushalt des Bauherrn zur Zeit der Bewilligung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Umständen des gesamten Haushaltes auf Dauer tragbar erscheint und wenn nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des gesamten Haushaltes noch genügend verfügbares Einkommen verbleibt. Für die ersten zwei Personen im Haushalt müssen mindestens EUR 815 monatlich und für jede weitere Person EUR 200 monatlich verfügbar sein.
- Eine Förderung ist **ausgeschlossen**, wenn
 - die Belastung auch bei Einhaltung der Einkommens- und Belastungsgrenzen 20 % des erzielbaren Haushaltseinkommens unterschreitet,
 - das vorhandene Eigenkapital 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens übersteigt,
 - zu erwarten ist, dass das Gesamteinkommen innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung die maßgebliche Einkommensgrenze um mehr als 25 % überschreiten wird oder
 - der Antragsteller bereits über Wohneigentum von ausreichender Größe und zweckmäßigem Zuschnitt verfügt (zum Beispiel für einen Vier-Personen-Haushalt stehen 90 m² zur Verfügung).

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Es wird nur Wohnraum gefördert, dessen Wohnfläche **156 m²** nicht übersteigt.
- Bei Zweifamilienhäusern darf die Gesamtwohnfläche 240 m² nicht überschreiten und keine der Wohnungen größer als 156 m² sein. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist bei Haushalten mit mehr als vier Haushaltsangehörigen um 15 m² je weiterem Haushaltsangehörigen möglich.
- Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).
- Das Vorhaben muss dem öffentlichen Baurecht entsprechen.
- Die geförderte Wohnung ist für die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit von dem geförderten Haushalt zu bewohnen.
- Der Zustand der Wohnung muss eine dauerhafte Wohnversorgung gesichert erscheinen lassen und ein der Größe der Familie angemessenes Wohnen ermöglichen.

Wie sind die Konditionen?

- Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre.
- Der Zinssatz des Darlehens ist der aktuellen Konditionenübersicht zu entnehmen und ist fest für die gesamte Laufzeit des Darlehens.
- Auszahlung: 100 %
- Tilgungsfreie Zeit: 1 Jahr

Tilgungszuschuss

- Innerörtliche Lage 10 % Tilgungszuschuss
- Lage in einem Städtebaufördergebiet +5 % Tilgungszuschuss

- Familie mit einem Kind +5 % Tilgungszuschuss
- Familie mit zwei Kindern +5 % Tilgungszuschuss
- Familie mit drei Kindern +5 % Tilgungszuschuss
- Familie mit vier oder mehr Kindern +5 % Tilgungszuschuss

Bei Einhaltung folgender Einkommensgrenzen (bereinigtes Jahreseinkommen) gibt es noch einmal zusätzlich 5 % Tilgungszuschuss:

- Einpersonenhaushalt: max. Einkommen EUR 18.000,00
- Zweipersonenhaushalt: max. Einkommen EUR 27.600,00
- Familie mit einem Kind: max. Einkommen EUR 36.000,00
- Familie mit zwei Kindern: max. Einkommen EUR 44.400,00

Der Antrag auf Gewährung des Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Förderantrag zu stellen. Für die Ermittlung der Höhe des Tilgungszuschusses ist die Höhe des Förderdarlehens zum Zeitpunkt der Vollauszahlung maßgeblich.

Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt mit Zahlung der ersten Tilgungsleistung und setzt das Förderdarlehen um den entsprechenden Betrag herab. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Wie erfolgt die Auszahlung?

- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in einer Summe bei Kaufpreisfälligkeit.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Wie erfolgt die Tilgung?

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlich gleich bleibenden Annuitäten (Zins- und Tilgungszahlung).

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Anträge auf Gewährung eines Kredites aus dem SIKB Wohnraumförderungsprogramm sind vor Beginn der Maßnahme auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der SIKB einzureichen. Mit dem Vorhaben darf vor Kreditzusage nicht begonnen sein.

Über die Gewährung des Baudarlehens und die Einhaltung der Förderkriterien entscheidet die SIKB als Bewilligungsstelle.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kredite sind in Darlehenshöhe grundpfandrechtlich zu besichern. Da die SIKB-Kredite in der Regel für Finanzierungen im nachrangigen Beleihungsraum vergeben werden, kann eine Absicherung durch nachrangige Grundschulden erfolgen.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die zweckentsprechende Verwendung des Baudarlehens ist durch die Schlussabrechnungsanzeige mit zahlenmäßigem Nachweis, den Nachweis der Bezugsfertigkeit zu belegen.

Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Fördermittel aus nicht-öffentlich bezuschussten Programmen können bei Wohnraumbeschaffungsmaßnahmen zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Es dürfen keine sonstigen Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung des Landes in Anspruch genommen werden.

Besteht ein Rechtsanspruch auf die Kreditmittel?

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung des Baudarlehens besteht nicht.

Checkliste der zur Antragstellung benötigten Unterlagen

- Antrag auf Gewährung eines Baudarlehens aus der sozialen Wohnraumförderung
- Einkommensnachweise und Vermögensübersicht
- Eigenmittelnachweis
- Aktueller Grundbuchauszug
- Baupläne, Lageplan/Flurkarte, Baubeschreibung
- Baugenehmigung oder Kopie der Erklärung zur Genehmigungs- oder Verfahrensfreistellung, soweit erforderlich
- Bestätigung der Gemeinde, dass sich das Objekt in innerörtlicher Lage befindet und ggf. innerhalb eines Städtebau-Fördergebietes
- Bauzahlenberechnung nach der **Wohnflächenverordnung**
- Wertermittlung
- Kostenzusammenstellung (inkl. Nachweis der Selbsthilfe) des Architekten
- Nachweis Feuerversicherung
- Finanzierungsplan und Nachweis der Selbsthilfe durch den Architekten, Bauleiter

Wir behalten uns die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Weitere Informationen zu diesem Programm

Hilfestellung und weitere Informationen zu diesem Programm erhalten Sie unter der SIKB-Hotline Tel. 0681/3033-333.

Hinweise:

Aus diesem Merkblatt können weder rechtliche Folgerungen noch Rechtsansprüche hergeleitet werden; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms, Verwaltungsvorschriften über Zuwendungen zur Wohnraumförderung, Verwaltungsvorschriften zur Sicherung der Belegungsbindung, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“, Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung)). Diese können bei der SIKB angefordert werden und stehen auch unter www.saarland.de zum Download bereit. Gleichzeitig steht die Darstellung unter dem Vorbehalt der Änderung gesetzlicher Regelungen.